

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE HÖCHST

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 17. August 2023

1. Verordnung: Dachbegrünungsverordnung

Verordnung über die Erlassung eines Gesamtbebauungsplanes betreffend einer verpflichtenden Dachbegrünung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Höchst vom 25.04.2023, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 19.06.2023, ZI.: VIIa-50.030.36-6//14, wird gemäß § 28 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 lit. m des Raumplanungsgesetzes i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Gesamtbebauungsplan gilt für das gesamte Ortsgebiet der Gemeinde Höchst.

§ 2

Bebauungsbestimmungen

1. Bei Neubauten sind mindestens 80 % der Dachfläche von Flachdächern bzw. flach geneigte Dächer (bis 10° Neigung) größer gleich 40 m² dauerhaft mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen.
2. Es ist eine Schichtstärke der Begrünung von mindestens durchschnittlich 12 cm vorzusehen. Bei einer Sanierung kann mit statischem Nachweis die Schichtstärke auf durchschnittlich 8 cm reduziert werden.
3. Ausgenommen von der Begrünungspflicht sind Dachterrassen, abgesetzte Vordächer ohne Bekiesung oder sonstige Beschwerung, Glasdachkonstruktionen, Lichtkuppeln, temporäre Bauten sowie technisch erforderliche Anlagen wie z.B. Lüftungsanlagen, deren horizontale Oberflächen nachweislich nicht begrünt werden können. Flächen unter Solar- und Photovoltaikanlagen sind, wenn mit nach dem Stand der Technik sowie wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich, ebenso zu begrünen.
4. Abs. 1 gilt auch für bewilligungspflichtige Umbauten und Flachdachsanieierungen, wenn es die statischen Vorgaben erlauben. Wird keine nachträgliche Begrünung durchgeführt ist der Behörde ein Nachweis eines einschlägig befugten Zivilingenieurs vorzulegen, dass die statischen Rahmenbedingungen dies nicht ermöglichen.

§ 3

Ausnahmen

Die Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 zulassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

S t e f a n Ü b e l h ö r